



BAUBESCHREIBUNG

NEUBAU EINES HEIZKRAFTWERKES MIT HACKSCHNITZZELLAGER FÜR KOMMUNALE LIEGENSCHAFTEN IN 94264 LANGDORF, AM SPORTPLATZ 17

GEWERK: ZIMMERER- UND SPENGLERARBEITEN

TEIL A

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER BAULEISTUNG

1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Die **GEMEINDE LANGDORF, VERTRETEN DURCH HERRN 1. BÜRGERMEISTER MICHAEL ENGLRAM**, im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt, plant den Neubau eines Heizkraftwerkes mit Hackschnitzzellager für kommunale Liegenschaften in 94264 Langdorf, Am Sportplatz 17.

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um ein nahezu quadratisches, etwa 10,85 m langes und 11,25 m breites Gebäude. Die Gebäudehöhe beträgt ab dem tieferliegenden Boden der Technik etwa 8,50 m. Das Gebäude besteht aus einem überdachten Hackschnitzzellager mit offenem Bunker für die Zufuhr über Schnecken zur Heizung und einem Anbau für die Technik.

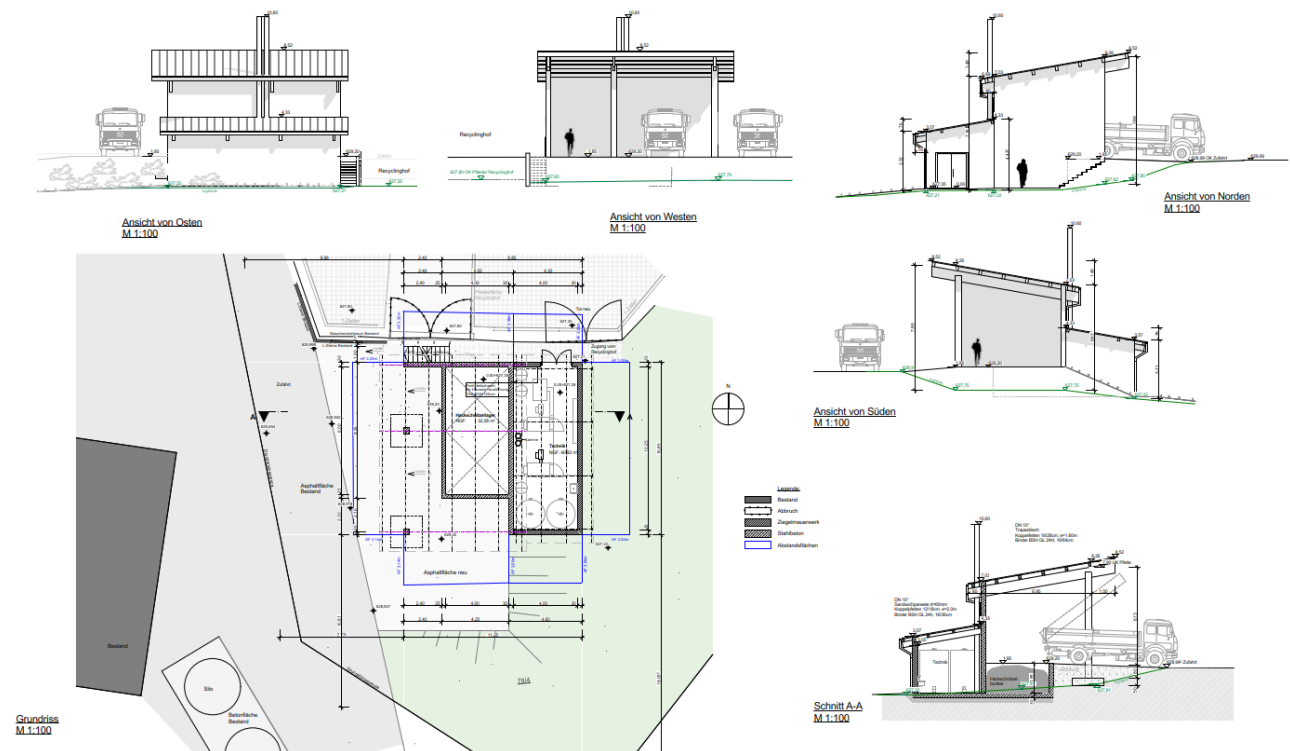


Bild 1 : Grundriss, Schnitt und Ansichten

Das Gebäude wird im Bereich des Hackschnitzzellagers vorwiegend in Stahlbetonbauweise mit Sichtbetonqualität und der Anbau in Ziegelbauweise mit einzelnen Sockelwänden, Stützen, Unterzügen und Ringankern erstellt. Die Ringanker werden um die Dachbinder als Auflager geführt.

Bei den Stahlbetonstützen des Hackschnitzzellagers erfolgt eine Gabelausbildung am Kopf und bei der Wand zwischen Lager und Technik Wanddurchbrüche zur Aufnahme von Holzbindern.

Die Außentreppe wird mit Winkelstützelementen und Betonblockstufen erstellt und der anschließende Weg zur Technik wird mit Betonsteinpflaster hergestellt.



In die Gabeln der Fertigteilstützen und Wanddruchbrüche der Betonwand zwischen Lager/Technik, sowie auf Balkenschuhe und Ringanker im Anbau der Technik werden BSH-Binder verlegt. Über diesen werden Koppelpfetten angebracht, auf denen die Eindeckung mit Trapezblechen oder Sandwichpaneelen erfolgt.

Die Dachneigung der Dächer beträgt 10°.

Sämtliche Verblechungen der Trapezbleche und Sandwichpaneelen an First, Traufe, Ortgang Übergängen, Ecken und dgl. sind nach den Herstellervorschriften auszuführen.

Die Dachentwässerung erfolgt über Rinnen und Fallrohre aus Titanzink. Die genaue Größe richtet sich nach der Dachfläche und der Anzahl der Fallrohre und muss nachgewiesen werden.

Die Baustellenzufahrt erfolgt unmittelbar von der Straße „Am Sportplatz“ aus. **DEM ANBIETER WIRD DRINGEND ANGERATEN, DIE BAUSTELLE UND ÖRTLICHKEITEN VOR ANGEBOOTSABGABE ZU BESICHTIGEN.** Lagerplätze sollen, wenn möglich auf dem Baufeld vorgesehen werden und sind mit der Bauleitung und der Bauhofleitung abzusprechen. Ansonsten auf vom AN zu wählenden Plätzen.

DER AUFTRAG WIRD ÖFFENTLICH VERGEBEN! Die Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand vergütet. Mehr- oder Mindermengen berechtigen zu keinen Preisänderungen. Der Bauherr behält sich hierzu vor, einzelne Positionen ersatzlos zu streichen. Für Über- bzw. Unterschreitungen der Mengenansätze von mehr als 10 % werden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Regiearbeiten sind nur in Abstimmung mit der Bauleitung und dem Bauherrn auszuführen und müssen vorher angekündigt bzw. genehmigt sein.

Die Arbeiten erfolgen im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Langdorf, Hauptstraße 8, 94264 Langdorf. Die Rechnungen sind mit den entsprechenden Abrechnungsunterlagen beim Ing.-Büro Kiendl & Moosbauer, Am Tegelberg 3, 94469 Deggendorf einzureichen (2-fach).

SONDERVORSCHLÄGE HINSICHTLICH DER AUSFÜHRUNG SOWIE PAUSCHALIERUNGEN DES ANGEBOTES SIND ZULÄSSIG, SOFERN HIERDURCH DER BAUABLAUF BESCHLEUNIGT UND DIE GEWÜNSCHTE GESTALTUNG BEIBEHALTEN WIRD.

DER AG BEHÄLT SICH VOR, DIE AUSGEWIESENEN BEDARFSPOSITIONEN ZUR WERTUNG DER LEISTUNGSVERZEICHNISSE BZW. ZUR VERGABE DER LEISTUNGEN NICHT HERANZUZIEHEN.

Die Ausschreibungstexte wurden erstellt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Berücksichtigung der VOB und folgender Normen und Regelungen:

- DIN 1052 Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken
- DIN EN 335 Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Gebrauchsklassen
- DIN EN 338 Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
- DIN EN 506 Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegungen für selbsttragende Bedachungselemente aus Kupfer- oder Zinkblech
- DIN EN 1991 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke
- DIN EN 1995 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten
- DIN EN 14080 Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz
- DIN EN 14081 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
- DIN EN 14592 Holzbauwerke - Stiftförmige Verbindungsmittel - Anforderungen
- DIN 4074 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit
- DIN 4102 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN 18202 Toleranzen im Hochbau; Bauwerke
- DIN 18203 Toleranzen im Hochbau - Teil 3: Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen
- DIN 18299 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C
- DIN 18334 VOB - Teil C: ATV für Bauleistungen - Zimmer- und Holzbauarbeiten
- DIN 18339 VOB - Teil C: ATV für Bauleistungen - Dachdeckungsarbeiten
- DIN 18339 VOB - Teil C: ATV für Bauleistungen - Klempnerarbeiten
- DIN 18363 VOB - Teil C: ATV für Bauleistungen - Maler- Lackierarbeiten - Beschichtungen
- DIN 68800 Holzschutz
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)
- Richtlinien für die Ausführung von Metalldächern
- Deutsches Dachdeckerhandwerk - Regeln für Metallarbeiten im Dachdeckerhandwerk

1.1 STRAßENBAU

1.1.1 ART UND UMFANG

Der Straßenbau beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterbau der Verkehrsflächen und auf die Errichtung eines Pflasterweges als Zugang zum Anbau der Technik.



1.1.2 ENTWÄSSERUNG

Die Bauwerksentwässerung erfolgt über Drainageleitungen, welche an den neu zu errichtenden Mischwasserkanal angeschlossen werden. Zur Ableitung werden Vollwandrohre und Teilsickerleitungen verlegt.

1.1.3 OBERBAU

entf.

1.2 BAUWERK

Das Gebäude ist als etwa 10,85 m langer und 11,25 m breiter Bau aus Mauerwerk und Stahlbeton geplant, welcher als Dächer zwei Binder-Pfetten-Konstruktionen, als Doppelpultform, mit Eindeckung aus Trapezblechen oder Sandwichpaneelen erhält. Das Gebäude wird nicht unterkellert. Für das Bauwerk gelten die im Folgenden aufgeführten Festlegungen:

1.2.1 HAUPTABMESSUNGEN

Gebäudelänge:	10,85 m
Gebäudebreite:	11,25 m

1.2.2 ERDARBEITEN

Der Baugrubenaushub für die Gründungsbauteile bzw. den Bodenaustausch erfolgt ab dem bestehenden Gelände, nach Abtrag der Mutterbodenschicht. Basierend auf den Bauwerksplänen wurde eine Flachgründung mittels Fundamentplatten, Einzel- und Streifenfundamenten gewählt. Auf der Aushubsohle wird anschließend eine Schroppenlage und dann eine Frostschutz-/Schottertragschicht eingebaut, vorwiegend als Bodenaustausch, mit Geotextilen und Geogittern zwischen den Lagen nach Angaben des Bodengutachtens.

Der unbrauchbare Aushub ist vom AN zu entsorgen. Die Hinterfüllungen und Auffüllungen erfolgen mit neu zu lieferndem Material durch den AN. Als erstes werden die tieferliegenden Bodenplatten und die Streifenfundamente geschalt und betoniert, anschließend folgen die Betonwände. Danach wird bis zum Gründungsniveau der Einzelfundamente aufgefüllt und diese danach geschalt und betoniert.

Vom Niveau der Auffüllung unter den Bodenplatten aus sind die Rohr- und Fundamentgräben zu erstellen. Hierbei sind die Geotextile und Geogitter zu beachten.

1.2.3 GRÜNDUNG

Baustoffkennwerte der Unterbauten:

Sauberkeitsschicht:	C 8/10 und C 12/15
Fundamentbeton:	C 25/30 und C 35/45
Betonstahl:	BSt 500 S + M

1.2.4 STAHLBAU

Im Regelfall sind mit Ausnahme von Kantenschutzwinkeln, kleineren Bauteilen, einem Handlauf und einem Gitterrost keine Stahlbauten geplant.

Profilstähle:	S235 JRG2 (St 37-2)
	S355 J2+N (St 52-3)
	V2A und V4A

1.2.5 LAGER

entf.

1.2.6 ENTWÄSSERUNG

Das im Dachbereich anfallende Niederschlagswasser wird über Dachrinnen und Fallrohre gefasst und den geplanten Mischwasserkanal zugeführt, welcher zum bestehenden MW-Kanal führt und angeschlossen wird.



1.2.7 KORROSIONSSCHUTZ

Für Planung, Ausführung und Prüfung der Korrosionsschutzarbeiten des Bauwerkes sind die DIN EN ISO 12944 und die ZTV-KOR-Stahlbauten zugrunde zu legen. Weiterhin sind für eine umweltgerechte Planung und Ausführung von Korrosionsschutzarbeiten eventuell bedingte Mehrkosten in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

1.3 LANDSCHAFTSBAU

entf.

1.4 KANALBAU

1.4.1 ALLGEMEIN

Der Kanalbau beschränkt sich auf die Herstellung der Verrohrungen im Gebäudebereich zur Ableitung des anfallenden Schmutz- und Regenwassers und eine Verbindungsleitung zum bestehenden Kanalsystem.

Der Anschluss an den bestehenden Kanal erfolgt über die Herstellung eines neuen Kontrollschachtes, welcher in die bestehende Leitung, die vom Recyclinghof kommt, eingesetzt wird.

1.4.2 ROHRGRABENAUSHUB UND –VERFÜLLUNG

Für die Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und Kanälen ist DIN EN 1610 in Verbindung mit ATV-DVWK A 139 maßgebend. Ausführung und Abrechnung erfolgen nach VOB mit senkrechten und geböschten Baugrubenwänden, in Böden sämtlicher Bodenklassen.

Im Preis ist zu berücksichtigen, dass entlang der Kanaltrasse - im ansonsten freien Gelände - auch mit Eingriffen / Engstellen zu rechnen ist und Aushubmaterial nicht immer seitlich gelagert werden kann. Einzurechnen ist daher das Zwischenlagern des Aushubmaterials im Baustellenbereich, falls es nicht sofort zur Verfüllung an Stellen mit abgeschlossener Rohrverlegung verwendet werden kann. Es ist anzustreben, das Aushubmaterial im naturfeuchten Zustand sofort an anderer Stelle wieder einzubauen ist. Der Transport entlang der Baugrube ist mit den Einheitspreisen abgegolten.

Als Grundlage für die Ermittlung der Tiefenklasse gilt die beim gemeinsamen Aufmaß festgestellte Differenz zwischen Geländeoberkante vor Aushubbeginn und der gemäß Plan erforderlichen Baugrubentiefe, d.h. gemessene Differenz bis Sohle Wasserlauf zuzüglich Rohrwanddicke zuzüglich Dicke der Rohrbettung. Mehr Tiefen werden nur anerkannt, wenn sie für einen von der Bauleitung angeordneten Bodenaustausch erforderlich und von der Bauleitung schriftlich anerkannt sind.

1.4.3 ROHRE

Der Unternehmer haftet allein für die Standsicherheit und Zweckmäßigkeit seiner übernommenen Arbeiten. Insbesondere sind - unabhängig von den Angaben über Bettung usw. im vorliegenden Leistungsverzeichnis - die erforderlichen statischen Berechnungen für Rohrleitungen vom AN durchzuführen. Eine geprüfte Statik ist ohne besondere Aufforderung nach der Zuschlagserteilung, also vor Arbeitsbeginn, der Bauleitung vorzulegen, und zwar in der Form, die einen Wirtschaftlichkeitsvergleich erlaubt. Aufwendungen hierfür sind in die EP einzurechnen.

Die Tragfähigkeit der Rohre ist für die Belastung aus Erdüberdeckung (siehe Pläne), Verkehrslast und Erdruck nachzuweisen. Die Verkehrslast ist anzusetzen mit:

- 12 t außerhalb Straßenraum
- 60 t in Straßen

Es dürfen nur Baustoffe und Fertigteile von Firmen verwendet werden, die der laufenden Güteüberwachung unterliegen, das Gütezeichen führen und zugelassen sind. Nicht für bedingungsgemäß befundene Rohre und Materialien müssen auf Anordnung der Bauleitung unverzüglich von der Baustelle entfernt werden. Sind sie schon eingebaut, hat ihr kostenloser Ausbau und Ersatz zu erfolgen.

Für die Sandbettung ist stets die gesamte Baugrubenbreite mit Sand aufzufüllen. Die Stärke der unteren Bettungsschicht beträgt mindestens 10 cm + 1/10 DN in cm unter der äußeren Rohrsohle bei normalen Böden bzw. 10cm + 1/5 DN in cm, mind. aber 15 cm, bei festgelagerten Böden und Fels. Die Stärke der oberen Bettungsschicht richtet sich nach dem Auflagewinkel und muss den statischen Berechnungen entsprechen.

Der Sand ist nach dem Einbau sorgfältig zu verdichten. Danach ist das Sandbett entsprechend den zu verlegenden Rohren profilgerecht auszumulden, wobei bei den Muffen jeweils ein Hohlraum geschaffen wird, um ein Reiten auf den Muffen auszuschließen.



1.5 WASSERLEITUNGSBAU

entf.

2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Vor Beginn der Bauarbeiten werden dem AN sämtliche erforderlichen Absteckdaten im ASCII-Format übergeben. Alle erforderlichen Absteckungen hat der AN auszuführen. Diese Leistung ist einzukalkulieren. Nach der erfolgten Absteckung durch den AN, werden die Absteckpunkte nochmals gemeinsam mit der Bauleitung vor Ort überprüft. Ein Höhenfestpunkt wird im Baustellenbereich zusammen mit dem AG hergestellt.

Der AN ist verpflichtet, auf dieser Basis das Schnurgerüst zu erstellen. Er haftet für die hierzu erforderliche Konstruktion. Notwendige Änderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt werden. Beschädigungen sind dem AG sofort zu melden.

3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

entf.

4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Neben den zu vergebenden Leistungen ist damit zu rechnen, dass weitere Ausbaugewerke zur gleichen Zeit durchgeführt werden. Der der Ausschreibung beiliegende, nach den Vorstellungen des AG erstellte Rahmenplan ist zu beachten.

BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

5 LAGE DER BAUSTELLE

Die geplante Baumaßnahme liegt in der Gemeinde Langdorf in der Straße „Am Sportplatz 17“ im Landkreis Regen, ca. 5-6 km nördlich von Regen und ca. 8-9 km westlich von Zwiesel.

Landorf kann über die B11/85 und St2135 ab Regen, sowie über die B11 und St2132 ab Zwiesel erreicht werden. Das Baufeld befindet sich am südlichen Ortsrand von Langdorf auf dem Gelände des Bauhofes.



Bild 2 : Luftbild des Planungsgebietes

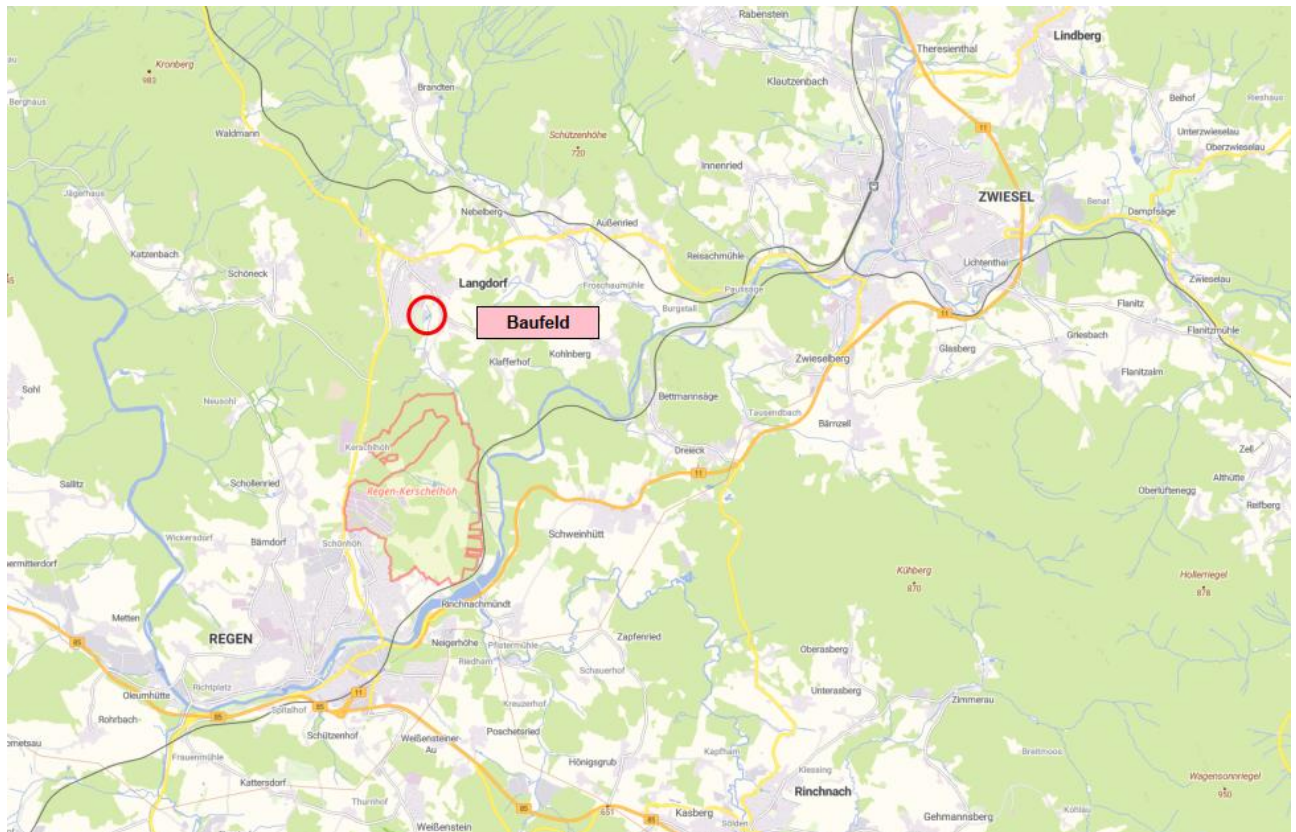


Bild 3: Übersichtskarte

6 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Die Baustelle ist über die unter Punkt 5 genannten bzw. dargestellten Straßen erreichbar. Die vom AN zu benutzenden Ortsstraßen, Gemeindestraßen, Feldwege, Grundstückszufahrten usw. sind für schweren Bauustellenverkehr nicht bzw. nur bedingt geeignet. Der AN ist verpflichtet, vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten eine gemeinsame Begehung unter Beteiligung des zuständigen Baulasträgers durchzuführen und das Resultat schriftlich festzuhalten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Straßen und Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Aufwendungen hierfür bzw. zur Beseitigung von Schäden an diesen Einrichtungen infolge des Bauustellenverkehrs sind in die EP einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

7 ZUGÄNGE, ZUFahrTEN

Die Zufahrt zum Bau Feld ist verkehrssicher freizuhalten und regelmäßig zu säubern. Sperrungen und Behinderungen der Anwohner und des Bauhof- und Recyclinghofbetriebes sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Zugänge und Zufahrten zur Baustelle über die unter Punkt 5 genannten Verkehrswege hinaus sind Sache des AN. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Zufahrt zur Baustelle nur über die genannten Zufahrtsstraßen möglich ist. **SÄMTLICHE ERSCHWERNISSE FÜR DAS ANLIEFERN VON BAUSTOFFEN UND BAUTEILEN ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN UND BEHINDERUNGEN DURCH DEN LAUFENDEN BAUHOFF- UND RECYCLINGHOFBETRIEB, SOWIE GLEICHZEITIG LAUFENDEN BAUARBEITEN AUS PUNKT 4, SIND IN DIE EINHEITSPREISE EINZURECHNEN UND WERDEN NICHT GESONDERT VERGÜTET.** Der Bauablauf ist hierauf abzustimmen.

8 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Wasseranschlüsse und Stromanschlüsse werden vom AG zur Verfügung gestellt. Ein Anschluss an Entsorgungsleitungen ist nicht bzw. nur bedingt möglich. Hierfür sind ggf. Container zur Entsorgung von Abwässern etc. erforderlich. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.



9 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Besondere Lager- und Arbeitsplätze aller Art an der Baustelle kann der AG außerhalb der eigenen Grundstücksflächen nicht zur Verfügung stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass Raum für die Baustelleneinrichtung nur in begrenztem Umfang zur Verfügung steht. Benötigt der Auftragnehmer Flächen für die Baustelleneinrichtung als Lager- und Arbeitsplätze oder als Montageplätze für die Errichtung der Konstruktion sowie weitere Zufahrtswege, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung mit den Eigentümern zu vereinbaren.

Eventuell erforderliche Baustraßen sind ohne gesonderte Vergütung anzulegen. Der Aufwand hierfür ist in die EP einzurechnen.

10 OBERFLÄCHENWASSER

Im Bereich der Baustelle kann sauberes Oberflächenwasser über vorhandene oder zu erstellende Entwässerungseinrichtungen dem bestehenden Kanal zugeführt werden. Wasserhaltungsmaßnahmen werden im Regelfall nicht erforderlich. Sollten jedoch Maßnahmen in geringen Bereichen erforderlich werden sind entsprechende Absetzbecken vorzusehen. Vom AN ist sicherzustellen, dass die Entwässerungsfunktion der vorhandenen Gräben und Kanäle durch die Baumaßnahme nicht in schädigender Weise beeinträchtigt wird.

Sämtliche Leistungen und Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Wasserhaltung sind in die EP der entsprechenden Positionen einzurechnen. Für die Ausführung von Wasserhaltungen gilt die VOB, Teil C, DIN 18305, soweit das LV keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält. Die Wasserhaltung ist auf die wirtschaftlichste Weise zu betreiben und betriebssicher durchzuführen. Die Zeit der Trockenhaltung der Baugrube ist so zu bemessen, dass auf frischem Beton kein Auftrieb und keine Ausspülung stattfinden. Das Pumpwasser ist nach der Reinigung in Absetzbecken einwandfrei und schadensfrei abzuleiten.

Sicherungen gegen Tagwasser und dessen Beseitigung werden nicht vergütet. Das gilt auch für den Wasseranfall bereits bestehender Kanäle, Hausanschlüsse, Straßenentwässerungen, Bachläufe usw.

11 BODEN- UND UNTERGRUNDVERHÄLTNISSE

Vom AG wurde für das geplante Bauvorhaben im Vorfeld eine ausführliche Baugrunduntersuchung durchgeführt, siehe Anlagen. Vom AN ist der darin geforderte Bodenaustausch durchzuführen, mit allen erforderlichen Schichtdicken, Materialien, Geotextil-/Geogittereinlagen etc.

12 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

Abbruchmaterial sowie überschüssiger oder unbrauchbarer Boden ist ordnungsgemäß auf einer vom AN zu beschaffenden Deponie abzulagern. Auf Verlangen des AG ist die rechtmäßige Entsorgung dieses Materials nachzuweisen.

Etwa benötigtes Bodenmaterial, Frostschutzkies oder Sand darf nur aus genehmigten Entnahmestellen abgebaut und bezogen werden. Die Eignung dieser Baustoffe ist vom AN ohne gesonderte Vergütung nachzuweisen.

13 ZU SCHÜTZENDE BEREICHE UND OBJEKTE

Es ist darauf zu achten, dass keine Verschmutzung des Grundwassers erfolgt. Erdmassen und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie nicht abgeschwemmt werden. Schadstoffe, Betonrückstände, Feinteile oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 darf keinesfalls in das Grundwasser bzw. den Untergrund eingeleitet werden. Bei Wasserhaltungsarbeiten darf kein verschmutztes Pumpwasser unmittelbar abgeführt werden.

14 ANLAGEN IM BAUGELÄNDE

Abwasserkanäle, Wasserleitungen und Fernmeldeanlagen werden im Baubereich neu errichtet. Die Sparten befinden sich an der Ecke zwischen Bauhof und Recyclinghof als Leerrohre bzw. die Kanäle im Bereich der angrenzenden Wiesen. Der AN hat sich rechtzeitig beim AG bzw. bei den zuständigen Stellen und Fachbehörden über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu informieren. Müssen derartige Einrichtungen und eventuelle Kabelstränge aus Gründen der künftigen Linienführung verlegt werden, werden die Leistungen nach den entsprechenden Positionen des LV vergütet. Für Schäden an Kabelsträngen und Leitungen, die durch Bauarbeiten oder mangelhafte Sicherungsmaßnahmen entstehen, ist der AN haftbar und schadenersatzpflichtig. Erschwernisse aus Stillstandszeiten, hervorgerufen durch die zu verlegenden Kabel und Leitungen, werden nicht gesondert vergütet. Beim Verlegen von Leitungen und Kabeln wird besonders



darauf verwiesen, dass bestehende Anlagen (einschl. Drainagen) so zu sichern bzw. zu verlegen sind, dass diese in ihrer Funktion ständig aufrechterhalten bleiben. Bei Beschädigung ist entsprechender Ersatz zu leisten.

Werden nicht bekannte Leitungen und Kabel angetroffen, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

15 ÖFFENTLICHER VERKEHR AUF DER BAUSTELLE

Sämtliche Arbeiten sind unter möglichst langer Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs durchzuführen. Kurzzeitige Sperrungen können im Einvernehmen mit dem AG bzw. den Anliegern vorgenommen werden. Zumindest abends und an den Wochenenden sind die Verkehrsflächen so weit aufrecht zu halten, dass ein Zugang zu den Anliegern für Rettungskräfte und dgl. sichergestellt ist.

Die Baustelle ist durch den AN vorschriftsmäßig zu beschildern, zu beleuchten und zu sichern. Für die Verkehrssicherung gelten die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der aktuellen Ausgabe. Die Baustelleneinrichtung muss so aufgestellt werden, dass keine Straßen und Wege mit öffentlichem Verkehr für das Be- und Entladen von Baugeräten und Baustoffen benutzt werden.

Als Baustellenzufahrt genutzte Straßen und Wege sind während der Bauzeit laufend instand zu setzen und zu säubern. Eventuelle durch die Baumaßnahme bedingte Straßenreinigungen sind auf Kosten des AN durchzuführen.

AUSFÜHRUNG DER BAULEISTUNG

16 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG

Verkehrsführung siehe Punkt 15.

Die Baustelle ist durch den AN nach den Musterplänen StVO zu beschildern. Es werden nur voll reflektierende Verkehrsschilder zugelassen.

17 BAUABLAUF

Mit der Abgabe des Leistungsverzeichnisses ist vom AN ein Rahmenterminplan vorzulegen, welcher die jeweiligen Termine regelt und Vertragsbestandteil wird. Zu diesem Zweck wird den Angebotsunterlagen ein vorläufiger Terminplan beigelegt, der die Vorstellungen des AG widerspiegelt. Im Zuge der Auftragsvergabe soll auf Basis dieser Terminvorstellungen und der terminlichen Möglichkeiten des AN zwischen beiden Parteien ein endgültiger Terminplan vereinbart werden. Mit der Unterzeichnung des Angebots soll dieser Vertragsbestandteil werden.

VON SEITEN DES AG IST GEPLANT, MIT DEN BAUMEISTERARBEITEN IM MAI 2026 ZU BEGINNEN UND DAS GEBÄUDE BIS AUGUST 2026 FERTIGZUSTELLEN. DIE WEITEREN AUSBAUGEWERKE SOLLEN PARALLEL BZW. IM ANSCHLUSS DURCHFÜHRT WERDEN, DAMIT EIN MÖGLICHER BEZUG BZW. INBETRIEBNAHME ZUM HERBST REALISIERBAR IST.

DER BAUABLAUF BLEIBT IM ALLGEMEINEN DEM AN ÜBERLASSEN, JEDOCH IST BEI DER ERSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN BAUZEITENPLANES EINE ENGE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM AUSSCHREIBENDEN INGENIEURBÜRO ERFORDERLICH. DIE LEISTUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES BAUZEITENPLANES SIND IN DIE EP EINZURECHNEN.

18 BAUBEHELFE

EINE STATISCHE BERECHNUNG DES BAUWERKES EINSCHLIEßLICH DER ZUGEHÖRIGEN SCHAL- UND BEWEHRUNGSPLÄNE SOWIE DER AUSFÜHRUNGSPLÄNE (KEINE WERKSTATTZEICHNUNGEN) WERDEN VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLT.

Sämtliche sonstigen Baubehelfe, soweit sie nicht Bestandteil des Bauvertrages sind, werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Für alle Gerüste und für sämtliche Baubehelfe fertigt der AN die Planunterlagen und statischen Berechnungen an. Alle weiteren Baubehelfe sind geprüft beim AG einzureichen.

Für eventuelle Nebenangebote und Sondervorschläge sind vom AN vollständige statische Berechnungen in prüffähiger Form 4-fach vorzulegen. Diese Leistungen sind einschließlich der zugehörigen Pläne ebenso wie anfallende Prüfgebühren für Sonder- und Änderungsvorschläge in die Nebenangebote einzurechnen.



19 STOFFE, BAUTEILE

Alle Leistungen umfassen, soweit im LV nicht anders vorgegeben, auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Materialien einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle sowie dem Versetzen bzw. Einbauen der Konstruktionen. **SÄMTLICHE MATERIALAUFWENDUNGEN, AUSLÖSEN, REISEKOSTEN SOWIE LÖHNE DER MITARBEITER SIND EBENSO IN DIE EINHEITSPREISE EINZURECHNEN WIE DIE KOSTEN FÜR KRÄNE, FÜR DIE MONTAGE ODER FÜR EVENTUELLE HILFSKONSTRUKTIONEN (MONTAGE- UND TRAGGERÜSTE). FERNER SIND ALLE ERSCHWERNISSE AUS DEM TRANSPORT GRÖßERER BAUTEILE ZUR BAUSTELLE EINZURECHNEN.**

Die zu berücksichtigenden Umweltbedingungen sowie die zugehörigen Betondeckungen werden vom Auftraggeber festgelegt und sind in den Ausführungsplänen enthalten.

Es gelten folgende Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 für das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen:

- Mauerwerkswände F 30-A
- Beton-Wände F 30-A
- Dachbleche/-paneele Ausführung als harte Bedachung

Sichtbetonflächen sind gemäß DIN 18217 sichtbar bleibende Betonflächen, die eine gestalterische Funktion übernehmen. Nachfolgende Merkmale entsprechen dem Stand der Technik:

- Gleichbleibende Betonzusammensetzung
- Geschlossenes Gefüge
- Dichte, rüttelfeste Schalung
- Sachgemäße Fugenausbildung – sachgemäße Kantenausbildung

Nach dem Stand der Technik können folgende ästhetischen Merkmale wegen der natürlichen Eigenschaften des Betons nur eingeschränkt erzielt werden:

- Einheitliche Farbtönung
- Freiheit von Ausblühungen
- Porenfreiheit
- Einheitliche Porenerscheinung
- Freiheit von Flecken sowie Wolkenerscheinungen
- Freiheit von Haarrissen in Form von Oberflächennetzrissen

Für sämtliche zur Verwendung kommende Betone ist DIN 1045-1 in Verbindung mit der ZTV-K maßgebend. Beton- oder Kunststoffabstandhalter zur Einhaltung der unteren und der seitlichen Betondeckung werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen.

Für die Bauwerkshinterfüllung sind grobkörnige bzw. gemischtkörnige Böden 0/100 mm mit einer Lagerungsdichte $D_{pr} = 100 \%$ zu verwenden.

20 WINTERBAU

Der Bauablauf soll so festgelegt werden, dass keine zusätzlichen Winterbaumaßnahmen erforderlich werden.

21 BEWEISSICHERUNG

Von Seiten des AG ist eine Begehung der Baustelle unter Beteiligung des AN und der Baulastträger vorgesehen. Das Ergebnis dieser Begehung wird vom AG schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet. Eine weitere Beweissicherung durch Dritte wird vom AG nicht durchgeführt.

Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen vom AN verursachter Schäden, Nachteilen oder Belästigungen freizustellen. Glaubt der AN, dass eine derartige Beweissicherung erforderlich wird, hat er diese umgehend beim AG zu beantragen bzw. selbst durchzuführen. Schadensersatzansprüche auf Grund eines Versäumnisses des AN in dieser Hinsicht werden vom AG nicht erstattet.

Grenzsteine, die den Grenzverlauf angrenzender Grundstücke markieren, müssen sorgfältig gesichert werden. Der AG übernimmt nur die Wiederherstellung derjenigen Grenzzeichen, die wegen Herstellung des Baukörpers durch Abtrag oder Dammschüttung entfallen. Alle sonstigen durch den Baubetrieb abhanden gekommenen Grenzzeichen sind durch das Vermessungsamt auf Antrag und Kosten des AN wieder herzustellen.

22 SICHERUNGSMÄßNAHMEN

Notwendige Arbeits- und Schutzgerüste für alle durchzuführenden Arbeiten sowie alle Hilfskonstruktionen und Krangebühren für das Aufstellen der Konstruktion werden - sofern nicht im LV aufgeführt - nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen.



23 BELASTUNGSANNAHMEN

Die Bemessung des Bauwerkes erfolgt für Lasten nach DIN 1055 und DIN EN 1991. Die Tragfähigkeit der Rohre und Schächte ist für die Belastung aus Erdüberdeckung, Verkehrslast und Erdruchdruck nachzuweisen.

Als Verkehrslast sind anzusetzen:

- 12 t außerhalb des Straßenraumes
- 60 t innerhalb von Straßenräumen

24 AUFMAßVERFAHREN

Das Aufmaß erfolgt generell entsprechend der Leistungsbeschreibung mit der zuständigen Bauaufsicht. Hierfür benötigtes Personal ist vom AN unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Zeitpunkt eines Aufmaßes ist rechtzeitig vor Durchführung mit der Bauleitung abzusprechen. Beteiligt sich der AN nicht ausreichend am Aufmaß, gelten die Festlegungen des AG, falls der AN nicht deren Unrichtigkeit nachweist.

25 PRÜFUNGEN

Die vom AN durchzuführenden Kontrollprüfungen dürfen nur im Beisein eines Vertreters des AG durchgeführt werden. Protokolle hierzu sind dem AG zur Verfügung zu stellen. Die Termine zur Durchführung sind dem AG rechtzeitig anzuzeigen. Die Ergebnisse der Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungsprüfungen und dgl. sind, soweit für verschiedene Baustoffe vorgeschrieben, dem AG vor Baubeginn vorzulegen.

26 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Sämtliche für die Ausführung erforderlichen Pläne (Ausführungspläne, Schal- und Bewehrungspläne sowie geprüfte Konstruktionspläne) werden vom AG 3-fach (ggf. auf Datenträgern) zur Verfügung gestellt. Sämtliche, dem AN übergebenen Ausführungsunterlagen müssen auf der Baustelle in mindestens 1-facher Ausfertigung aufliegen. Glaubt sich der AN wegen fehlender Ausführungsunterlagen behindert, so hat er diese rechtzeitig beim ausschreibenden Ingenieurbüro schriftlich anzufordern.

27 VOM AN ZU BESCHAFFENDE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

- Der AN hat sich vor Beginn der Bauarbeiten über den Verlauf von Kabeltrassen, Kanaltrassen und dgl. bei den entsprechenden Stellen zu informieren und den AG zu benachrichtigen. Dies ist in die EP einzurechnen.
- Der AN hat den Ablauf der Bauarbeiten in einem Rahmenterminplan festzulegen. Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die EP einzurechnen. **ZIFFER 17 DIESER BAUBESCHREIBUNG IST HIERZU ZU BEACHTEN.**
- Für eventuelle Sondervorschläge, Nebenangebote oder Änderungsvorschläge ist vom AN eine prüffähige statische Berechnung mit entsprechenden Konstruktionsplänen vorzulegen. Der Aufwand hierfür wird nicht gesondert vergütet und ist in das Nebenangebot einzurechnen.
- Der AN hat sämtliche Erschwernisse aus den Geländeverhältnissen in seine Einheitspreise einzurechnen.
- Die Absteckung und Sicherung der Absteckung, sowie die weiteren für die Bauabwicklung und Bestandsdokumentation erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom Auftragnehmer durchzuführen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen.
- Der AN hat nach Auftragserteilung alle Arbeiten mit den Versorgungsunternehmen und dessen Unternehmen so weit zu koordinieren, dass keine unnötigen Behinderungen entstehen. Aufwendungen hieraus werden nicht gesondert vergütet.
- Für die zur Verwendung kommenden Rohre sind geprüfte statische Berechnungen beizubringen. Aufwendungen hierfür sind in die EP einzurechnen.
- Mit der Schlussrechnung sind vom AN Bestandspläne in 3-facher Ausfertigung auf Papier und in digitaler Form einfach vorzulegen. Die digitale Form der Unterlagen ist dabei im Isybau-Format auszuführen. Die Bestandspläne sind entsprechend den Angaben im Leistungsverzeichnis zu erstellen.

Die Auszahlung des Rechnungsrückhaltes ist u.a. von der Vorlage dieser Unterlagen sowie von der Behebung etwa bei der Abnahme festgestellter Mängel abhängig.



Teil B

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen **Ausführungsfristen**

28 Geltende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Für die Baudurchführung sind alle zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen technischen Vorschriften und Regelwerke zu beachten.

29 AUSFÜHRUNGSFRISTEN

**BAUBEGINN: MAI 2026 NACH ANGABE DES AN UND ABGESTIMMTEN BAUZEITENPLAN
BZW. RAHMENTERMINPLAN**

**BAUENDE: AUGUST 2026 NACH ANGABE DES AN UND ABGESTIMMTEN BAUZEITENPLAN
BZW. RAHMENTERMINPLAN**

Die Stellung von weiteren Zwischenfristen bleibt vorbehalten.

30 RECHNUNGSSTELLUNG, NACHTRÄGE

Alle Rechnungen sind 2-fach beim ausschreibenden Ingenieurbüro einzureichen. Sie werden von der Bauleitung festgestellt und zur Auszahlung an den AG weitergeleitet. Mit jeder Rechnung ist eine vollständige Mengenermittlung mit den erforderlichen Abrechnungsplänen vorzulegen. Unvollständige Unterlagen führen zur Nichtbearbeitung der Abschlagsrechnungen.

Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind dem Ingenieurbüro vor Ausführung der Bauleistung zur Prüfung vorzulegen. Sie müssen eine genaue Leistungsbeschreibung, die voraussichtlichen Mengen und eine prüfbare Aufgliederung des geforderten Einheitspreises und der Materialpreise mit Materialkostenzuschlag enthalten. Nach Anerkennung durch den AG werden sie Bestandteil des Bauvertrages.

Unterlässt der Auftragnehmer die Stellung eines solchen Nachtrages, so erklärt er dadurch, dass er den vorliegenden Leistungsbeschrieb für die sach-, fach- und plangemäße Ausführung der jeweiligen Einzelleistung für ausreichend erachtet und darüber hinaus keine Vergütung erwartet und fordert.

31 SONSTIGES

DER BIETER HAT SICH VOR DER ANGEBOOTSABGABE ÜBER DIE ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE EINGEHEND ZU UNTERRICHTEN. DIE VORSTEHENDEN ANGABEN BEFREIEN DEN BIETER NICHT VON DER VERPFLICHTUNG DER GENAUEN PRÜFUNG DER FÜR DAS ANGEBOT MAßGEBENDEN VERHÄLTNISSE. Speziell alle Erschwernisse bei der Anlieferung der Baumaterialien etc. infolge der beengten räumlichen Verhältnisse sind vor Ort zu prüfen. Spätere Kosten für Behinderungen und Erschwernisse können nicht geltend gemacht werden.

Greifen die Baustellen mehrerer Auftragnehmer ineinander, so haben sie die Arbeitsvorgänge im gegenseitigen Einvernehmen so zu regeln, dass sie sich nicht behindern und die Güte der Arbeiten sowie die Fertigstellungsfristen gewahrt bleiben.

Anlagen und Anlageteile dürfen erst nach der erfolgten Abnahme der Leistung durch den AG in Betrieb genommen werden.

Auf der Baustelle sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und die Arbeitsschutzgesetze einzuhalten. Im Baubüro ist die "Gelbe Mappe" der Berufsgenossenschaft bereitzuhalten. Die persönlichen Schutzausrüstungen sind auf der Baustelle zu tragen.

Der Bauleitung ist ein verantwortlicher Projektleiter/Polier zu benennen. Einem Personenwechsel wird nur aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zugestimmt.

Bauleiter:

Polier:

Mit dem Bauvertrag ist eine Vertragserfüllungsbürgschaft von 5 % der Auftragssumme beim AG zu hinterlegen.

Für den Gewährleistungszeitraum wird eine Gewährleistungsbürgschaft von 2 % der Auftragssumme verlangt, die beim AG zu hinterlegen ist.



Vom AG wird eine Bauleistungsversicherung (früher Bauwesenversicherung) abgeschlossen (siehe VOB/B § 7 Verteilung der Gefahr). Dem AN werden hierfür vom AG 0,20% der Auftragssumme abgezogen. Der Abzug ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Der AG behält sich vor, die ausgewiesenen Bedarfspositionen bei der Wertung der Angebote nicht zu berücksichtigen.

32 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfristen betragen:

4 Jahre für Bauleistungen

2 Jahre für Mängelbeseitigungsleistungen

SONDERVORSCHLÄGE SIND ZUGELASSEN!